



Schwyz, den 11. März 1997

Definitionen des Fassungsvermögens eines Schutzraumes

Gemäss den «*Technischen Weisungen für den Pflichtschutzraumbau*», Ausgabe 1982 (TWP 1984) des Bundesamt für Zivilschutz wird das **Fassungsvermögen** der Schutzräume aufgrund der Grundrissfläche, des Rauminhalts und der Leistung des Ventilationsaggregats wie folgt berechnet :

1. Nach der **Grundrissfläche : Anzahl Schutzplätze (G)**

$$SP = \frac{\text{Effektiv vorhandene SR-Grundrissfläche [m2]} \text{ — } 1 \text{ m2 pro Ventilationsaggregat (VA)}}{1 \text{ m2 (pro Schutzplatz)}}$$

Bei Schutzräumen mit mehr als 30 Schutzplätzen ist eine zusätzliche Reduktion für

- Notaborte
- ab 51 Schutzplätzen für die Schleuse
- ab 101 Schutzplätzen für separate Toilettenräume

vorzunehmen. (Siehe auch Kapitel 2.2 TWP 1984)

2. Nach dem **Raumvolumen : Anzahl Schutzplätze (R)**

$$SP = \frac{\text{Effektiv vorhandene Rauminhalt [m3]} \text{ (inkl. jenen für VA und Aborte)}}{2,5 \text{ m3 (pro Schutzplatz)}}$$

3. Nach der **Leistung des Ventilationsaggregats : Anzahl Schutzplätze (B)**

Ventilationsaggregat VA 20	: bis	7 Schutzplätze
Ventilationsaggregat VA 40	: bis	13 Schutzplätze
Ventilationsaggregat VA 75	: bis	25 Schutzplätze
Ventilationsaggregat VA 150	: bis	50 Schutzplätze

4. Nach den **Notausstieg / Fluchtröhre : Anzahl Schutzplätze (C)**

1 Notausstieg	: bis	13 Schutzplätze
1 Fluchtröhre	: bis	50 Schutzplätze
1 Notausstieg + 1 Fluchtröhre	: bis	100 Schutzplätze
2 Fluchtröhren		
oder 1 Fluchtröhre + 2 Notausstiege	: bis	200 Schutzplätze

Notausstiege, die ausserhalb des Trümmerbereichs (H/2) liegen, sind gleichwertig wie Fluchtröhren.

Als Fassungsvermögen gilt der kleinste unter 1 bis 4 berechnete Anzahl Schutzplätze. Eine Reduktion der Anzahl Schutzplätze aus Gründen der «Möblierbarkeit» ist nicht zulässig.